

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K6 Zählungen		
Regeltext	Zählungen, die nicht als Namensbestandteil gelten, werden in einem eigenen		
	Unterfeld erfasst. Die Zählung wird direkt nach dem Namen angegeben, d. h. vor		
	ggf. vorhandenen weiteren Elementen.		
	Zur Behandlung von Zählungen, die Namensbestandteil sind, vgl. K5.		
Erläuterung	Nach RAK-WB und RSWK werden die Zählungen bei der Ansetzung weggelassen.		
	Als unterscheidendes Merkmal werden sie als Ordnungshilfe bzw. identifizierender		
	Zusatz wieder hinzugefügt	oftmals hinter anderen Bestandteilen, wie z. B. dem	
	Sitz. Nach GND-ÜR K5 werden Zählungen, die Namensbestandteil sind, nicht mehr aus dem Namen gelöst. Für Fälle, wo sie nicht zum Namen gehören, sollen sie künftig		
direkt hinter dem Namen vor anderen Elementen angegeben werde			egeben werden. Dies
	entspricht der Behandlung in MARC 21.		
Regelwerke	RAK-WB: 404,d; 415,3; 431		
	RSWK: 602,5		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	In der Praxis hat sich diese Regel zusammen mit K5 als kaum durchführbar		
	gezeigt. Deshalb sollen Zählungen grundsätzlich als Namensbestandteil angesehen		
	und stets eine abweichende Namensform mit Angabe der Zählung in einem		
	eigenen Unterfeld erfasst werden, vgl. Anwendungsbestimmung.		